

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.844/0002-V/5/2012
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITERIN • FRAU MAG. ELISABETH WUTZL
PERS. E-MAIL • ELISABETH.WUTZL@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-204663
IHR ZEICHEN • BMI-LR1300/0013-III/1/2012

An das
Bundesministerium für
Inneres

Herrengasse 7
1014 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Stabilitätsgesetz 2012: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Waffengesetz 1996, das Bundeskriminalamt-Gesetz, das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz und das Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Inhaltliche Anmerkungen

Zu Art. X1 (Änderung des Waffengesetzes 1996):

Zu Z. 1 (§ 42 Abs. 5):

§ 42 Abs. 5 WaffG idgF sieht vor, dass die weitere Sicherung und allfällige Vernichtung von sichergestelltem Kriegsmaterial, das sich offenbar in niemandes Obhut befindet, dann dem Bundesminister für Inneres obliegt, wenn es sich um sprengkräftige Kriegsrelikte, die aus der Zeit vor dem Jahre 1955 stammen, oder wenn die Gegenstände im Zusammenhang mit einer gerichtlich strafbaren Handlung stehen, in allen übrigen Fällen dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage für ein Bundesgesetz, mit dem das Waffengesetz 1996 erlassen und das Unterbringungsgesetz, das

Strafgesetzbuch sowie das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden (457 BlgNR, 20. GP, S. 68) wird dazu insbesondere Folgendes ausgeführt:

„Da der Entminungsdienst Aufgabe des Bundesministers für Inneres ist und sprengkräftige Kriegsrelikte, insbesondere solche aus den beiden Weltkriegen, nicht mehr dem militärischen Waffen-, Schieß- und Munitionswesen zuzurechnen sind, war die Sicherung und Entsorgung dem Bundesminister für Inneres vorzubehalten. Mit dem Jahr des Staatsvertrages und dem Abzug der Besatzungsmächte ist anzunehmen, daß Munitionsrelikte, die aus der Zeit danach stammen, bereits dem militärischen Waffen-, Schieß- und Munitionswesen zuzurechnen sind. ...“

Mit der vorliegenden Novelle soll die Zuständigkeit des Entminungsdienstes des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport um die (nicht mit einer gerichtlich strafbaren Handlung im Zusammenhang stehenden) sprengkräftigen Kriegsrelikte aus der Zeit vor dem Jahr 1955 erweitert werden. In den Erläuterungen wird dazu insbesondere Folgendes ausgeführt:

„Durch die nunmehr gänzliche Übertragung des Entminungsdienstes an den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport ohne zeitliche Einschränkung wird nunmehr davon auszugehen sein, dass die Sicherung und Vernichtung der genannten Gegenständen künftig jedenfalls sowohl dem militärischen Waffen-, Schieß- und Munitionswesen im Sinne des Abschnittes H des Teils 2 der Anlage zu § 2 Bundesministeriengesetzes zuzurechnen sind als auch einen Aspekt der militärischen Landesverteidigung und somit eine Aufgabe des Bundesheeres im Sinne des Art. 79 Abs. 1 B-VG darstellen. ...“

Die Aufgaben des Bundesheeres sind in Art. 79 B-VG und 146 Abs. 2 B-VG sowie dem Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997 abschließend geregelt. Es stellt sich daher die Frage, ob Kriegsrelikte aus der Zeit vor 1955 auch unter diese verfassungsrechtliche Aufgabenstellung fallen. Dies wird in den Erläuterungen bloß behauptet, nicht jedoch begründet.

Weiters wäre der vorgeschlagene Text des § 42 Abs. 5 erster Satz des Waffengesetzes mit der aus den Erläuterungen hervorgehenden Intention in Einklang zu bringen, dass die Sicherung und allfällige Vernichtung *sprengkräftiger* Kriegsrelikte künftig vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport wahrgenommen werden soll.

Zu Art. X3 (Änderung des Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetzes):Zu Z 1 (§ 10a Abs. 2 und 2a):

Es wird angeregt, die Terminologie der einschlägigen Bundesgesetze zu vereinheitlichen. Im konkreten Fall sollte daher auch in Abs. 2a der Begriff „sprengkräftiges Kriegsmaterial“ verwendet werden.

Zu Art. X4 (Änderung des Polizeibefugnis-Entscheidungsgesetzes):Zu Z 1 (§ 7 Abs. 3):

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird angeregt, die jeweils auf das Polizeibefugnis-Entscheidungsgesetz verweisenden Bundesgesetze selbst zu ändern (wie § 92 SPG und § 42 Abs. 5 WaffG).

II. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Zu Art. X1 (Änderung des Waffengesetzes 1996):Zum Einleitungssatz:

Im Einleitungssatz sollte es lauten „..., zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. ...“. Gleiches gilt für Art. X 2 und Art. X 3.

Zu Z 2 (§ 62 Abs. 10):

Die beiden Beistriche bei Angabe der Fundstelle wären zu streichen. Gleiches gilt für die Inkrafttretensbestimmungen der Art. X2, X3 und X4.

Zu Art. X2 (Änderung des Bundeskriminalamt-Gesetzes):Zu Z 1 (§ 4 Abs. 2 Z 3):

Es wird angeregt zu prüfen, ob nicht die „allfällige Vernichtung“ gemeint ist. Nach dem Wort „steht“ wäre ein Beistrich zu setzen.

Zu Art. X3 (Änderung des Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetzes):

Es wird angeregt, die Novellierungsanordnung 1 zu teilen:

„1. § 10a Abs. 2 lautet:“ und „2. In § 10a wird nach Abs.2 folgender Abs. 2a eingefügt:“

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Besonderen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 14. Februar 2012, GZ BKA-603.722/0001-V/2/2011, betreffend die Vorbereitung eines Stabilitätsgesetzes 2012, Vorgangsweise, iVm. Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979). Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979). Die angeführten Kompetenztatbestände wären insoweit zu präzisieren. Im vorliegenden Fall wären bei Art. 10 Abs. 1 Z 7 der Kompetenztatbestand „Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen“ und bei Art. 10 Abs. 1 Z 15 „militärische Angelegenheiten“ zu ergänzen. Weiters wären an den Beginn des besonderen Teils der Erläuterungen Ausführungen zu „Allgemeines“ zu stellen.


Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf eines Bundesgesetzes von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorgeht, wie hoch die durch die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich verursachten Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren sein werden. Eine solche Darstellung kann dem vorliegenden Entwurf nicht entnommen werden.

Es wird angeregt, die Erläuterungen insgesamt redaktionell und auf Schreibversehen hin zu überarbeiten.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

23. Februar 2012
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	q1IqViB+JLWImCFb3WWkydb8qRTDeuAKryqTLv92bpK2GEvMXhba6/9pU8cYYDYGb8AH4LHsEWr4WCPXehdxuwc5LptRpNHNmUg1v/24iq+bySkQJVGuhQFtPHC6ik6jD+JkhLvRphcHP/orO10id2K+fFF3Xu4Bt54NuAQAqCA=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskazleramt,O=Bundeskazleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-02-23T14:38:59+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	